

Leistung generieren

Newsflash

Aktuelles aus dem Bereich Compliance in Mexiko

Ausgabe: Juli 2013 | www.roedl.de/unternehmen/standorte/mexiko/

Neues mexikanisches Geldwäschegesetz tritt in Kraft

> Akuter Handlungsbedarf für Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in Mexiko

Von Dr. Andreas Voß, Rödl & Partner Mexiko Stadt

Am heutigen Mittwoch, 17. Juli 2013, tritt in Mexiko das neue Geldwäschegesetz (Ley Federal para la Prevención e Identificación de Operaciones con Recursos de Procedencia Ilícita) (im Folgenden: GwG) in Kraft. Wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter vermitteln, welche Auswirkungen das GwG für die unternehmerische Praxis hat, und aufzeigen, was von Ihnen als Vorstand, Geschäftsführer, Rechtsabteilungsleiter, Compliance-Beauftragter etc. einer in Mexiko tätigen Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens konkret zu veranlassen ist.

Allgemeine Daten zum GwG und Übergangsvorschriften

Das GwG wurde am 17. Oktober 2012 im offiziellen Amtsblatt (Diario Oficial) veröffentlicht. Die Gesetzesbestimmungen sind oft allgemeiner Natur – sämtliche Einzelheiten werden durch eine vom Ejecutivo Federal zu erlassende normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, dem sog. Reglamento geregelt, das 30 Tage nach Inkrafttreten des GwG, also am 16. August 2013, veröffentlicht werden soll. Einzelne Unterlassungs- und Handlungspflichten werden schließlich erst 60 Tage nach dem Inkrafttreten des Reglamentos, d.h. am 15. Oktober 2013, verbindlich werden.

Gesetzeszweck und zuständige Vollzugsbehörden

Der Zweck des GwG besteht darin, das mexikanische Finanzsystem und die nationale Wirtschaftsordnung zu schützen. Es ist als Teil der vom ehemaligen mexikanischen Präsidenten Felipe Calderón eingeleiteten Kampag-

ne zur Bekämpfung der Korruption und organisierten Kriminalität in Mexiko zu verstehen. Für den Vollzug des GwG sind zwei Behörden zuständig, nämlich zum einen die Secretaría de Hacienda y Crédito Público (SHCP) und zum anderen die Procuraría General (PG) in Gestalt einer Unidad Especializada en Análisis Financiero (UEAF).

Begriff der Geldwäsche

Das GwG enthält selbst keine Definition der „Geldwäsche“ – der Begriff lavado de dinero taucht nicht ein einziges Mal im Gesetzestext auf. Implizit liegt aber auch dem mexikanischen GwG das international gängige Verständnis von Geldwäsche zugrunde, wonach hierunter die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. von Vermögenswerten allgemein in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verstehen ist, wobei dieses illegale Geld entweder das Ergebnis krimineller Tätigkeiten (z.B. Drogen-, Waffen-, Menschenhandel etc.) ist oder der Finanzierung rechtswidriger Tätigkeiten (z.B. Terrorismus) dienen soll. Erfasst sind also auch in Mexiko namentlich die drei klassischen Formen der Einspeisung (placement), der Verschleierung (layering) und der Integration (integration).

Adressaten des Gesetzes

Das GwG erweitert den Kreis der Verpflichteten über den bereits umfangreich regulierten mexikanischen Finanzsektor hinaus etwa auf das produzierende Gewerbe, auf Dienstleistungsunternehmen, auf Notare, Zollagenten, Immobilienmakler u.v.m. Adressaten sind also ab sofort nicht mehr nur Banken und Kreditinstitute, sondern sämtliche natürliche oder juristische Personen, sofern diese die vom GwG als sog. Actividades Vulnerables definierten Tätigkeiten ausüben und die dort im einzelnen festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Unter dem etwas kryptischen, nur unscharf ins Deutsche zu übersetzenden Begriff der Actividades Vulnerables sind dabei einzelne im Rahmen eines Katalogs aufgezählte Aktivitäten zu verstehen, denen gemeinsam ist, dass sie typischerweise in besonderem Maße zur Geldwäsche missbraucht werden, wie z.B. das Makeln von Immobilien, der Verkauf von Luxuslimousinen oder Kunstgegenständen, die Veranstaltung von Sportwetten etc..

Pflichten

Ähnlich wie das deutsche Geldwäschegesetz erlegt auch das GwG dem Verpflichteten zunächst eine Legitimitäts- und Identitätsprüfung sowohl des Handelnden als auch des wirtschaftlich Berechtigten bzw. Begünstigten auf. Auf der Grundlage dieser Identifizierungspflicht bestehen sodann diverse Dokumentations-, Melde- und Aufbewahrungspflichten, letztere zum Teil für Zeiträume von (mindestens) zehn Jahren.

Hinzu kommen interne Organisationspflichten, insbesondere die für juristische Personen bestehende Pflicht zur Benennung eines "Geldwäschebeauftragten" gegenüber der SHCP. Dieser sog. representante ist verpflichtet, jeweils bis zum 17. des Folgemonats der Behörde die gesetzlich geforderten Meldungen (sog. Avisos) über (Verdachts-) Fälle von Geldwäsche zu übermitteln.

Des Weiteren schreibt das Gesetz den Normadressaten bestimmte Unterlassungspflichten wie insbesondere das Verbot der Annahme von Bargeld (oder bestimmten Edelmetallen) ab einer bestimmten Wertschwelle vor.

Schließlich ordnet das GwG gewisse Duldungs- und Mitwirkungspflichten an, etwa im Falle der als sog. Visitas de Verificación bezeichneten unangekündigten Kontrollbesuche der Vollzugsbehörden.

Nähere Einzelheiten zu sämtlichen o.g. Pflichten werden in dem bereits erwähnten gesetzeskonkretisierenden Reglamento zu finden sein. Gemäß dem Grundsatz der Normenhierarchie darf die behördliche Rechtsverordnung aber selbstverständlich nicht weiter gehen als das Gesetz selbst. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass Behörden und Gerichte sich bei der Auslegung des GwG in der Praxis stark am Reglamento orientieren werden.

Sanktionen

Als Sanktionen von Gesetzesverstößen kommen administrative Maßnahmen (Widerruf von Konzessionen, Gewerbeurlaubnissen etc.), Geldstrafen (multas) oder Haftstrafen (prisión) in Betracht. Ohne an dieser Stelle auf Details eingehen zu wollen, ist es wichtig zu betonen, dass Verstöße mit Geldstrafen von über 4.000.000 mexikanischen Peso (bzw. von 10 - 100% des Wertes der Operation) und Gefängnisstrafen von bis zu 10 Jahren geahndet werden können.

Resümee: Was müssen Sie als verantwortlicher Entscheidungsträger jetzt konkret veranlassen?

Wir empfehlen Ihnen dringend, sich – sofern noch nicht geschehen – jetzt so rasch wie möglich mit dem Thema Geldwäsche intensiv zu beschäftigen. Sie sollten unverzüglich damit beginnen, ein unternehmensinternes Frühwarnsystem einzurichten, d.h. die notwendigen organisatorischen Strukturen in Ihrem Unternehmen zu schaffen, um für die anstehenden Aufgaben gewappnet zu sein.

Dies beginnt mit der Identifizierung derjenigen Person, die Sie zum „Geldwäschebeauftragten“ in Ihrem Unternehmen benennen wollen, gefolgt von der Schulung dieser Person, was die konkreten Verhaltenspflichten nach dem GwG betrifft.

Sie sollten außerdem bereits darüber nachdenken, wie Sie das Gesetz etwa durch die Anschaffung und Installation spezieller Anti-Geldwäsche-Software, wie sie auch die Finanzinstitute verwenden, um z.B. bei Überschreitung der o.g. Schwellenwerte automatisch benachrichtigt zu werden, in Ihrem Unternehmen informationstechnisch umsetzen wollen.

Des Weiteren sollten Sie idealerweise einen Mitarbeiter-Leitfaden (Manual) zum Thema Geldwäsche entwickeln und Ihre Angestellten entsprechend schulen.

Sie sollten sich darüber hinaus den 16. August 2013 rot in Ihrem Kalender anstreichen und an diesem Tag das o.g. Reglamento genauestens auf seinen Inhalt durchsehen.

Schließlich sollten Sie sich bereits frühzeitig auf unangekündigte Kontrollbesuche der Vollzugsbehörden, die sog. visitas de verificación einstellen und prophylaktisch einen Verhaltenskatalog entwickeln, der Anweisungen enthält, wie in derartigen Fälle zu verfahren sein wird. Wir raten Ihnen in diesem Zusammenhang, sich an denjenigen Verhaltensmaßregeln zu orientieren, wie Sie sie vielleicht von den Durchsuchungen von Kartellbehörden, den sog. Dawn Raids kennen.

Bei allem organisatorischen und finanziellen Aufwand, der Ihrem Unternehmen durch die Vorbereitung auf das GwG möglicherweise entsteht, sollten Sie unseres Erachtens eines nicht vergessen: Dass auch in Mexiko nunmehr endlich ein Geldwäschegesetz erlassen wurde, nachdem entsprechende Vorschriften z.B. in Deutschland ja bereits seit Anfang der 90er Jahre existieren, ist ein positives Signal für den Wirtschaftsstandort Mexiko und schützt im Ergebnis auch Ihr Unternehmen davor, dass Kriminelle Ihre Vertriebswege benutzen, Ihre Kundendaten missbrauchen etc., um illegal Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf einzuführen. Das GwG dient damit jedenfalls mittelbar auch Ihren Interessen, da es den guten Ruf Ihres Unternehmens, Ihre Reputation im Markt und Ihr Renommee in und außerhalb von Mexiko vor Schaden bewahrt.

Für sämtliche Fragen rund um das Thema Geldwäsche steht Ihnen unser interdisziplinäres Compliance-Team, bestehend aus in Deutschland und Mexiko zugelassenen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, von unseren Büros in Mexiko-Stadt und Puebla aus jederzeit gern zur Verfügung. Zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen!

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Voß, LL.M. (SLU)

Rechtsanwalt

Leiter Geschäftsfeld Rechtsberatung Mexiko

Tel.: + 52 (222) 431 - 0027

E-Mail: andreas.voss@roedl.pro

> Rödl & Partner in Mexiko

Mexiko hat sich dank seiner geographischen Lage, seiner hohen Bevölkerungsanzahl von mehr als 112 Millionen Einwohnern und der liberalen Wirtschaftspolitik zu einem attraktiven Handelsstandort für die Unternehmenswelt entwickelt. Die Anbindung zum Atlantischen und Pazifischen Ozean sowie eine wachsende Anzahl von Seehäfen bieten hervorragende Voraussetzungen für den internationalen maritimen Handel; auch die Landesgrenzen Mexikos sind ein wichtiger Zugang zu den Märkten Nord- und Mittelamerikas. Mexiko gehört dem Wirtschaftsraum NAFTA an und ist eines der Länder mit den meisten Freihandelsabkommen auf der Welt. Diese Zahl der Handelsabkommen trägt unmittelbar zur ständigen Intensivierung der internationalen Verflechtung Mexikos bei und verbessert damit gleichzeitig die Bedingungen für ausländische Investitionen im Land. Der rege Wirtschaftsaustausch zwischen Deutschland und Mexiko blickt auf eine fast zwei Jahrhunderte alte Tradition zurück. 2012 haben deutsche Unternehmen mehr als 700 Millionen Euro in einen Markt investiert, der ihnen über die Landesgrenzen hinaus regionale und weltweite Geschäftsfelder eröffnet.

Zu den wichtigsten Unternehmensstandorten zählen Mexiko-Stadt und Puebla. Mexiko-Stadt mit ihren 24 Millionen Einwohnern ist eine der größten Städte der Welt und das politische und wirtschaftliche Zentrum des Landes. Puebla mit ihren 3 Millionen Einwohnern ist die viertgrößte Stadt und Motor der Automobilindustrie in Mexiko. Insbesondere Puebla hat ein wirtschaftliches Wachstum von entscheidendem Ausmaß zu verzeichnen. Wesentlichen Anteil daran haben weltweit führende Unternehmen aus der Automobil- und Technologiebranche, die direkter oder indirekter Arbeitgeber von mehr als 100.000 Menschen sind. Allein in Puebla sind zurzeit mehr als 100 deutschsprachige Unternehmen registriert.

Rödl & Partner Mexiko bietet in den Büros in Mexiko-Stadt und Puebla professionelle Betreuung auf höchstem Niveau. In unseren beiden Büros erwartet Sie ein multidisziplinäres Team von mexikanischen und deutschen Fachleuten, die die deutsche, englische und spanische Sprache beherrschen. Unser Team vor Ort berät Sie umfassend in den Bereichen der Unternehmensgründung, M&A, Due Diligence, Steuern, Prüfung sowie Buchhaltung und steht Ihnen mit Sachverstand rund um Ihre Investitionstätigkeiten in Mexiko zur Seite.

Unsere Experten arbeiten zudem eng mit einem Team in unserem Stammhaus in Deutschland zusammen, das ganz auf die betriebswirtschaftliche und rechtliche Projektbegleitung auf lateinamerikanischen Märkten spezialisiert ist und über umfassende Erfahrung im Bereich der internationalen Projektrealisierung besitzt. Damit garantieren wir unseren Mandanten in Deutschland und in Mexiko eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Betreuung, über Zeit- und Sprachgrenzen hinweg.

Rödl & Partner

Torre Magenta (Piso 17)
Paseo de la Reforma 284
Col. Juárez
CP 06600 Mexiko, D.F.
Tel.: + 52 (55) 47 39 – 22 27
Fax: + 52 (55) 47 39 – 20 01
E-Mail: mexiko-stadt@roedl.pro

Rödl & Partner

Torre JV III (Piso 5)
Via Atlxícáyotl 5208
Col. Territorial Atlxícáyotl
CP 72810, San Andrés Cholula, Puebla
Tel.: + 52 (2 22) 431 – 00 27
Fax: + 52 (2 22) 431 – 01 69
E-Mail: puebla@roedl.pro

Leistung generieren

„Wir garantieren unseren Mandanten ein Maximum an Qualität – um diesem Anspruch gerecht zu werden, rufen wir stets Höchstleistungen ab.“

Rödl & Partner

„Im Team erbringen wir Leistungen, die ohne eine perfekte Zusammenarbeit nicht möglich wären. Das gibt uns Kraft und Zuversicht für kommende Herausforderungen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum

Herausgeber: **Roedl & Partner, S.C.**
Torre Magenta (Piso 17), Paseo de la Reforma 284
Col. Juárez, CP 06600 México, D.F.
Tel.: +52 (222) 431 – 00 27 | www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Andreas Voß – andreas.voss@roedl.pro
Torre Magenta (Piso 17), Paseo de la Reforma 284
Col. Juárez, CP 06600 México, D.F.

Layout/Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.